



<u>Veranstaltung:</u>	F-VI
<u>Ausbildungseinheit:</u>	Haushaltswesen und Beschaffung
<u>Thema:</u>	
<u>Ausgabe:</u>	08.10.2021
<u>Zuständig:</u>	Abteilung 1
<u>Bearbeitet von:</u>	Tim Stingel
<u>Literaturhinweis:</u>	Hessische Gemeindeordnung (HGO) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) Hessische Feuerwehrebekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) Prüfgrundsätze für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002)

Inhalt

1	Der Gemeindehaushalt	2
1.1	Aufstellung des Haushaltes	2
1.2	Mitwirkung des Leiters der Feuerwehr	2
1.3	Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde	4
2	Bedarfsermittlung und notwendige Haushaltsmittel für eine Feuerwehr	5
2.1	Anhaltspunkte zur Bedarfsermittlung	5
2.2	Inventarisierung und Gerätenachweis	6
2.3	Finanzplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe	10
2.4	Anmeldung von Finanzmittel	12
3	Förderung des Brandschutzes durch Zuwendungen	12
3.1	Fördermittel des Landes	13
3.2	Fördermittel der Landkreise	14
4	Das Ausschreibungsverfahren	15
5	Quellenverzeichnis	16

1 Der Gemeindehaushalt

Eine funktionsfähige Verwaltung ist nur durch Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel möglich. Die Feuerwehren sind Bestandteil der örtlichen Verwaltung¹ und benötigen somit für ihre Aufgabenwahrnehmung öffentliche Gelder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft. Der Leiter der Feuerwehr wird im Zuge dessen bei der Erstellung des Gemeindehaushaltes direkt oder indirekt mitwirken. Ziel ist es, die Belange des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu berücksichtigen. Er ist das Bindeglied zwischen der Feuerwehr und den verantwortlichen Gremien einer Gemeinde (Politik und Verwaltung).

1.1 Aufstellung des Haushaltes

Je nach Größe der Gemeinde beginnen Mitte des laufenden Jahres die Planungen für die Aufstellung des Haushaltes des Folgejahres. Ausnahmen sind die Großstädte, da der Umfang des Haushaltes den Planungsbeginn im ersten Quartal des laufenden Jahres erforderlich macht. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes und das Erlassen der Haushaltssatzung ist der Gemeindevorstand verantwortlich². Ziel der Aufstellung ist ein ausgeglichener Haushalt (Ein- und Ausgaben sollen gedeckt sein). Finanzverantwortlich ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Gemeinde³. In Gemeinden mit hauptamtlichen und für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten (Stadtkämmerer) ist in der Regel die Verantwortlichkeit auf diesen übertragen⁴. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder der Stadtkämmerer führen im Vorverfahren die Gespräche mit den Budgetverantwortlichen. Budgetverantwortlich ist der jeweilige Amts- oder Fachbereichsleiter, welchem in diesem Fall die Feuerwehr unterstellt ist (z. B. Brandschutzamt, Ordnungsamt, Bauamt, etc.). Die Aufforderung zur Mittelanmeldung an die Budgetverantwortlichen ist termingebunden. Der für den Brandschutz zuständige Budgetverantwortliche weist anschließend den Leiter der Feuerwehr termingebunden an, die notwendigen Mittel für das folgende Jahr zu ermitteln.

1.2 Mitwirkung des Leiters der Feuerwehr

Der Leiter der Feuerwehr ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und berät den Gemeindevorstand in allen Belangen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe⁵. Er hat zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit einer Feuerwehr alle notwendigen Mittel zu beantragen; im Bedarfsfall über das zuständige Amt für Brandschutz und Allgemeine Hilfe mit den Finanzverantwortlichen oder dem Gemeindevorstand abzustimmen. Im Sinne der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie einer jeden Gemeinde obliegt die Vorgehensweise jeder Gemeinde selbst.

Üblicherweise wird der Leiter der Feuerwehr die Wehrführer in das Haushaltswesen mit einbeziehen und diese zur Mittelanmeldung termingebunden auffordern. Der Wehrführer erfasst alle Aufwendungen, welche für die Einsatzbereitschaft seiner Feuerwehr notwendig sind.

¹ Vgl. § 7 Abs. 1 HBKG

² Vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 6 HGO

³ Vgl. § 70 Abs. 1 HGO

⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 HGO

⁵ Vgl. § 12 Abs. 7 HBKG

Aufstellung eines Haushaltsplanes in einer Gemeinde

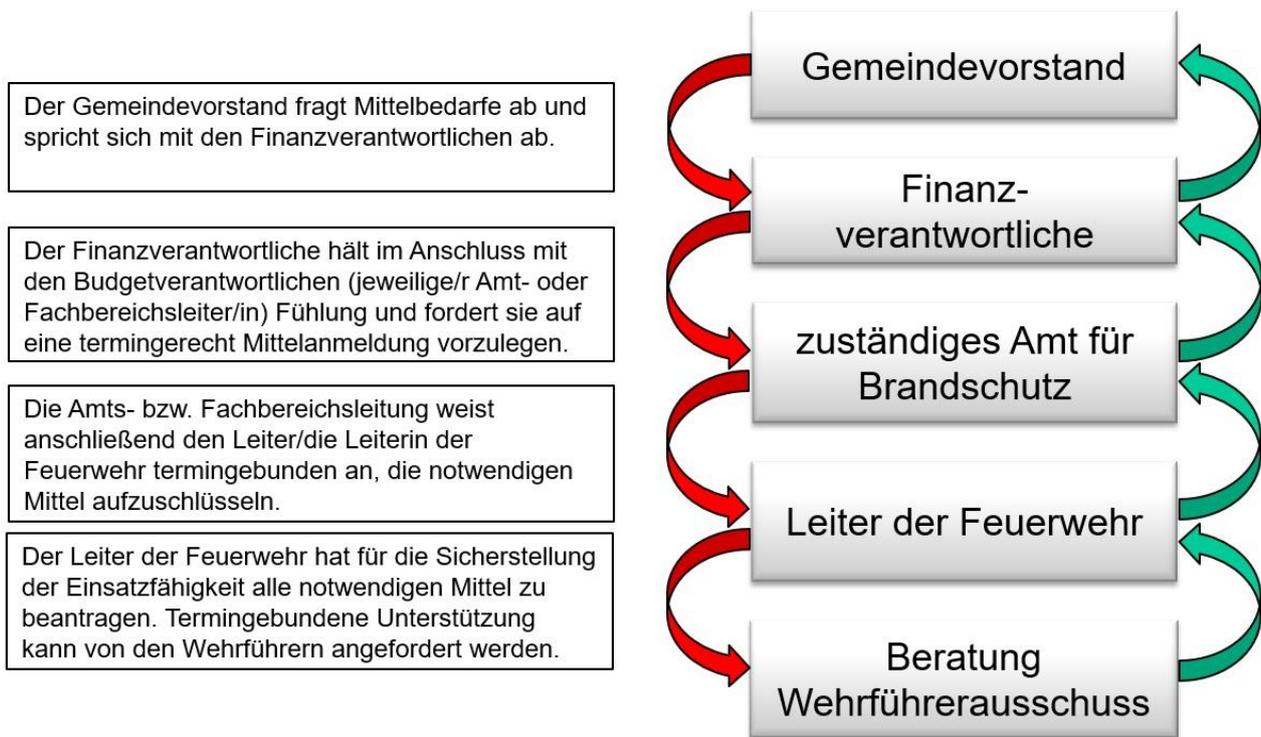


Abb. 1: Schematische und vereinfachte Darstellung der Aufstellung des Haushaltes einer Gemeinde.

Genehmigung eines Haushaltsplanes in einer Gemeinde

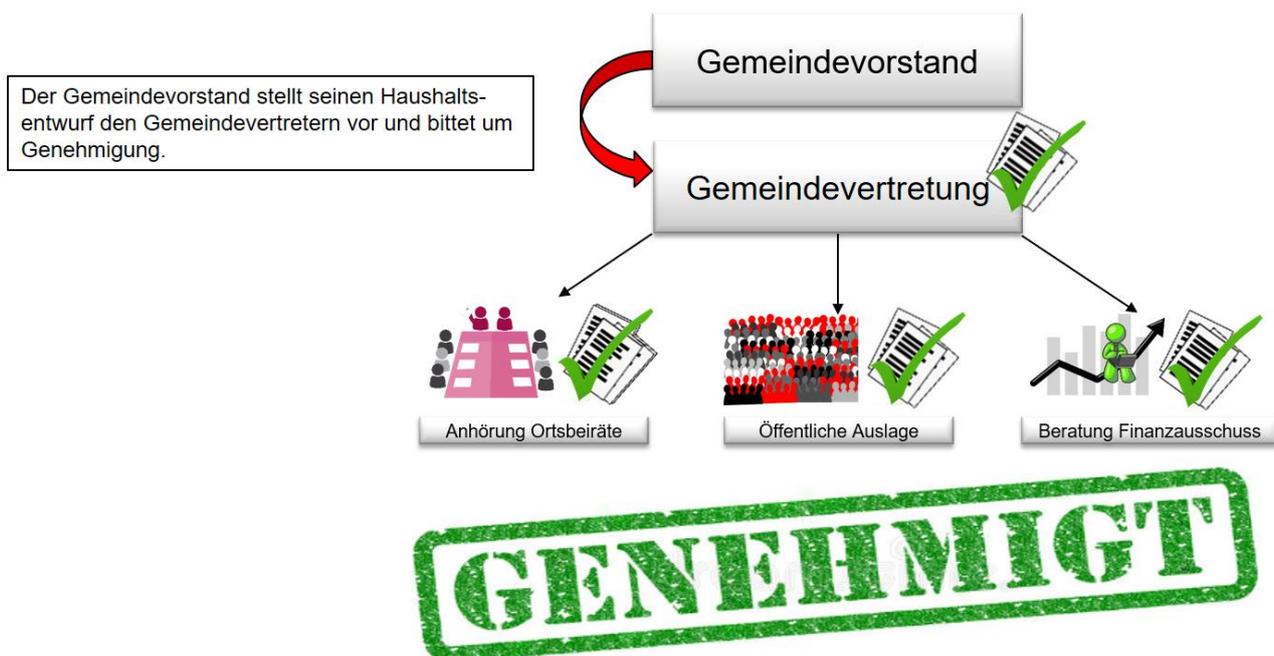


Abb. 2: Schematische und vereinfachte Darstellung der Genehmigung des Haushaltes einer Gemeinde.

Sobald eine Zustimmung der Gemeindevertretung erfolgt ist, wird der Haushalt genehmigt. Bevor dieser dann zur öffentlichen Auslage bereitgestellt wird, wird dieser noch einmal von einer Aufsichtsbehörde⁶ (z. B. der Minister des Innern für die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Stadt Frankfurt am Main, der Regierungspräsident bei den sonstigen kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung bei den kreisfreien Städten) geprüft und im Anschluss zur öffentlichen Auslage freigegeben. Erst dann ist er rechtswirksam und bindend.

1.3 Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde

Im Wesentlichen ergibt sich der Mittelbedarf für die Feuerwehr aus dem gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan⁷ der Gemeinde. In diesem sind die wesentlichen Angaben zur Organisation und Ausstattung der Feuerwehr beschrieben.

⁶ i. S. von § 136 HGO

⁷ Vgl. § 2 Feuerwehrorganisationsverordnung

2 Bedarfsermittlung und notwendige Haushaltsmittel für eine Feuerwehr

In einem aufzustellenden Haushaltsplan werden vom Gemeindevorstand in der Entwurfsfassung (Planungsphase) zunächst die Eckwerte (Haushaltsansätze) des laufenden Jahres übernommen. Die Budgetverantwortlichen haben die Änderungen (z. B. durch Preissteigerung oder Neuanschaffung begründet) für das zu planende Jahr zu erheben und mitzuteilen.

2.1 Anhaltspunkte zur Bedarfsermittlung

Für die Bedarfsermittlung kann nachfolgende Aufzählung als Anhaltspunkt dienen:

- Personalkosten (Untersuchungskosten, Aufwandsentschädigungen etc.)
- Aus- und Fortbildung (Führerscheine oder Kraftfahrzeugunterweisungen, Schulung durch externe Referenten, Atemschutzausbildung, Fachliteratur, Bürobedarf, Darstellungsmittel, Einsatzübungen etc.)
- Dienst- und Schutzkleidung (Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr)
- Einsatzmittel (Führungsmittel, feuerwehrtechnische Ausrüstung)
- Unterhaltungskosten für die baulichen Anlagen und Einrichtungen
- Unterhaltungskosten für die Feuerwehrfahrzeuge
- Um- oder Neubauten von Feuerwehrhäusern
- Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen
- benötigte Verbrauchsgüter (Einsatzmittel, Bürobedarf)

Neben Neuanschaffungen ist die Gebrauchsdauer verschiedenster Ausrüstungsgegenstände für die Bedarfsermittlung von Bedeutung. Diese ergibt sich aus unterschiedlichen Vorgaben bzw. Erfahrungswerten vorheriger Jahre, wie z. B.:

- Fälligkeit einer ärztlichen Untersuchung aus berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen
- Herstellerangaben (begrenzte Nutzung von Einsatzmitteln)
- Vorgaben aus DIN-Normen
- Vorgaben aus Vorschriften (Geräteprüfung, UVV)
- sichtbarer Verschleiß oder Defekt
- Neuzugänge von Mitgliedern der Einsatzabteilung oder Jugendfeuerwehr (Dienst- und Schutzkleidung⁸)
- Ersatzbeschaffung von Einsatzmitteln
- organisationsinterne Veränderungen innerhalb einer Feuerwehr

Mit Hilfe einer Inventarisierung und einer technischen Überprüfung der Einsatzmittel ist eine frühzeitige Neu- bzw. Ersatzbeschaffung leichter zu erkennen.

⁸ Vgl. HFDV

2.2 Inventarisierung und Gerätenachweis

Im Sinne einer jederzeitigen Einsatzbereitschaft sind nach geltenden Bestimmungen⁹ verschiedene Einsatzmittel einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation kann in eigens dafür gefertigten Prüflisten/-nachweisen oder in elektronischer Form (z. B. Feuerwehrverwaltungssoftware Drägerware.ZMS/Florix Hessen) erfolgen. Nach Durchsicht vorhandener Dokumente kann eine rechtzeitige Ausmusterung erkannt bzw. Ersatzbeschaffung eingeleitet werden.

Stammdaten für: KS FS 260 - 1-46-9			
Art:	Löschfahrzeuge (I)	Typ:	HLF 20 (I)
Barcode:		Inventarnummer (SAP):	KS FS 260
RFID:			
Funkrufname:	1-46-9	Identifikation:	KS FS 260
Bezeichnung:			
Hat Besatzung:	<input type="checkbox"/>	Takt. Besatzung:	
FMS-Code:		Kennzeichen:	KS FS 260
Hersteller:	Fa. Iveco Magirus	Erstzulassung:	22.01.2015
Baujahr:		Lieferant:	Firma Iveco Magirus
Lieferdatum:		Anschaffungskosten:	€
Garantie bis:		Funktionstüchtig:	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigentümer:	Land Hessen	Besitzer (als Nutzer):	Hessische Landesfeuerwehrschule
Bemerkung:			
Versicherung abgemeldet:	<input type="checkbox"/>	Versicherung Klasse:	
Versicherung Police:			
Leasing-Kennzeichen:		Ablaufdatum:	
Erstbeschaffung:			
Treibstoffart:			
akt. km:		Stand akt. km:	
Statistik 1:		Statistik 2:	
Kennung:	Landesfeuerwehrschule Hessen		
Standortwechsel:			
Abrechnungsschl. Gebührensatz:		Abgenommen am:	
Rechnungsnummer:		Rechnungsdatum:	
Standort:		Standort Zusatz:	
KatS-Einheit:		Hydraulischer Rettungssatz:	<input type="checkbox"/>
KatS-Einheit kurz:			
Freigeben für untergeordnete Organisationen:	<input type="checkbox"/>		

Abb. 3: Eingepflegte Fahrzeug-Stammdaten in der Feuerwehrverwaltungssoftware Drägerware.ZME/Florix Hessen.

⁹ Vgl. DGUV Grundsatz 305-002

Nächste Wartung km:

Wartungen:

Überfällige	Nächste drei Monate	Später
		01.01.2021 HU
		01.01.2021 AU
		01.01.2022 Sonderprüfung

Abb. 4: Übersicht der Wartungsintervalle eines Fahrzeuges

Fahrzeuge
Wartung
Sonstige
Historie

Prüfung/Tätigkeit
Intervalle

Neuer Eintrag

Prüfungen für: KS FS 260 - 1-46-9

Prüfdatum	Intervall	Prüfer
01.01.2017	AU	
01.01.2019	HU	
01.01.2016	Sonderprüfung	
01.01.2015	AU	
01.01.2017	HU	
01.01.2018	Sonderprüfung	
01.01.2019	AU	
01.01.2015	HU	
01.01.2020	Sonderprüfung	

Anzahl gefunden: 9

CSV Export
Excel Export

Abb. 5: Auflistung aller bereits durchgeführten Wartungen.

Spätestens seit der Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik (doppelte Buchführung in Konten) in den Gemeinden, sind alle Vermögenswerte der Gemeinde zu inventarisieren¹⁰. Somit ergibt sich für die öffentliche Einrichtung Feuerwehr ein schriftlicher Nachweis über das vorhandene Inventar. In diesem Nachweis werden alle öffentlichen Güter erfasst, die einen bestimmten Vermögenswert überschreiten. Vermögenswerte unterhalb der festgesetzten Werte (sogenannte geringfügige Wirtschaftsgüter) werden nicht erfasst, da sie in einem Jahr vollständig abgeschrieben sind.

Sicherheit und Ordnung, Brandschutz				Inventur gem. § 36 GemHVO Bestandsverzeichnis zum 31.12.2018		
Kostenstelle: Feuerwehr Musterstadt				Datum: 19.03.2019		
Verantwortlicher: SBI Heinrich Mustermann				Blatt 1		
lfd. Nr.	Gegenstand	Menge	Standort	Anschaffungs-wert	Jahr der Anschaffung	Bemerkungen
1	Stühle	50	Lehrsaal	2.000 €	2005	
2	Tische	13	Lehrsaal	2.600 €	2005	
3	Schreibtisch	1	Lehrsaal	100 €	2008	
4	Bürostuhl	1	Lehrsaal	100 €	2008	
5	Beamer	1	Lehrsaal	400 €	2010	
6	PC-Arbeitsplatz	1	Lehrsaal	800 €	2010	
7	Gardinen	4	Lehrsaal	100 €	2003	
8	Fachliteratur, Bücher	65	Lehrsaal	3.250 €	2016	
9	Fachliteratur, Ausbildungsfolien	500	Lehrsaal	400 €	2012	
10	Overheadprojektor	1	Lehrsaal	200 €	1992	
11	Leinwand, OHP	1	Lehrsaal	600 €	2009	
12	Leinwand, Beamer	1	Lehrsaal	600 €	2010	
13	Whiteboardtafel	1	Lehrsaal	300 €	2004	
14	Whiteboardmarker	30	Lehrsaal	60 €	2017	
15	Flipchart	1	Lehrsaal	80 €	2012	
16						
17						
18						
19						

Bestätigung über die Richtigkeit der ermittelten Daten:

Name und Unterschrift Aufschreiber	Name und Unterschrift Ansager
---------------------------------------	----------------------------------

Abb. 8: Beispiel einer Inventarliste für einen Schulungsraum.

Es bestehen außerdem die unterschiedlichsten Möglichkeiten einer Bevorratung bzw. Lagerhaltung von Einsatzmitteln und Inventargegenständen. Inwieweit dieses für sinnvoll erachtet werden kann ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Es gibt Vor- und Nachteile, hier beispielhaft einige genannt:

Vorteile:

- Material ist in kürzester Zeit greifbar
- Rabattierungen bei großer Bestellmenge

¹⁰ Vgl. § 36 GemHVO

Nachteile:

- Lagerkosten entstehen
- Überschreitungen von Mindesthaltbarkeitsdaten
- Ausschluss aus Norm
- Erlöschen der Zulassung

Eine Bevorratung/Lagerhaltung bedarf eines Konzeptes zur Analyse der kostengünstigsten Variante über die Art der Lagerung (einzelne Ortsteillager oder Gemeindelager) und die zu lagernden Mittel (Welche Art von Mitteln können, sollen bzw. müssen gelagert werden).

Vielleicht ist es auch möglich den Bauhof oder sonstige Lagerstätten der Stadt/Gemeinde in Betracht zu ziehen, wobei eine ständige Zutrittsmöglichkeit bestehen muss.

2.3 Mittelfristige Finanzplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

Zur Finanzierung größerer Projekte werden für die Dauer von fünf Jahren mittelfristige Finanzplanungen aufgestellt¹¹. Dies trifft auch für den Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu. Eine mittelfristige Finanzplanung sollte Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes (dort aber 10 Jahre) sein um hohe Ausgaben rechtzeitig aufzuzeigen. Die Auflistung ist mit den Verantwortlichen für die Finanzen in der Verwaltung bzw. dem Gemeindevorstand zur Aufstellung eines Investitionsprogramms abzustimmen.

Eine mittelfristige Finanzplanung kann beinhalten:

- erforderliche oder geplante Bauvorhaben
- Ersatz- oder Neubeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen
- erforderliche hohe Kosten für Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung (z. B. CSA)

¹¹ Vgl. § 101 Abs. 1 HGO

Beispiel eines Finanzierungs- und Beschaffungsplans

FEUERWEHR MUSTER DER STADTBRANDINSPEKTOR		Finanzplanung für die Jahre 2015 - 2019																			
		2015				2016				2017				2018				2019			
		I.Qutl.	II.Qutl.	III.Qutl.	IV.Qutl.	I.Qutl.	II.Qutl.	III.Qutl.	IV.Qutl.	I.Qutl.	II.Qutl.	III.Qutl.	IV.Qutl.	I.Qutl.	II.Qutl.	III.Qutl.	IV.Qutl.	I.Qutl.	II.Qutl.	III.Qutl.	IV.Qutl.
A-Dorf	Persönliche Schutzausrüstung	12.000 €															12.000 €				
	Feuerwehrtechnisches Gerät			14.000 €					16.000 €				8.000 €								
	Sonstige Einsatzmittel																				
	Bauliche Maßnahmen								70.000 €				560.000 €								
	Fahrzeugbeschaffung	190.000 €																			
	Aus- und Fortbildung		3.000 €											9.000 €							
B-Dorf	Persönliche Schutzausrüstung				7.000 €																
	Feuerwehrtechnisches Gerät		6.000 €																		
	Sonstige Einsatzmittel								70.000 €												
	Bauliche Maßnahmen	60.000 €											50.000 €								
	Fahrzeugbeschaffung								190.000 €												
	Aus- und Fortbildung																	9.000 €			
C-Dorf	Persönliche Schutzausrüstung				8.000 €																
	Feuerwehrtechnisches Gerät																				
	Sonstige Einsatzmittel								70.000 €												
	Bauliche Maßnahmen																				
	Fahrzeugbeschaffung																				
	Aus- und Fortbildung																	9.000 €			
D-Dorf	Persönliche Schutzausrüstung								15.000 €												
	Feuerwehrtechnisches Gerät																				
	Sonstige Einsatzmittel								70.000 €												
	Bauliche Maßnahmen																				
	Fahrzeugbeschaffung																				
	Aus- und Fortbildung								6.000 €												
Gesamtinvestition		225.000 €				15.000 €				447.000 €				621.000 €				18.000 €			

Abb. 9: Aufstellung eines Finanzplanes für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe.

2.4 Anmeldung von Finanzmittel

Eine Beschaffung ist grundsätzlich über den Dienstweg einzuleiten. Hierzu ist es notwendig, dass über den Leiter der Feuerwehr eine schriftliche Mittelanforderung an den Budgetverantwortlichen gestellt wird. Entsprechende Vordrucke sind in der Verwaltung einer jeden Gemeinde erhältlich und zu nutzen. Je nach Höhe des finanziellen Aufwandes sind unterschiedliche Organe der Gemeinde (Gemeindevorstand oder Gemeindevertretung) zu beteiligen. Die Geschäftsverteilungspläne oder die Geschäftsordnungen der Gemeinden legen intern fest, über welche Geldbeträge eigenverantwortlich durch den Gemeindevorstand, einen Amtsleiter oder Sachbearbeiter verfügt werden kann. Die Höhe über die Verfügbarkeit außerplanmäßiger Ausgaben regeln die Haushaltssatzungen.

3 Förderung des Brandschutzes durch Zuwendungen

3.1 Fördermittel des Landes

Das Land Hessen gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen¹². Grundlage hierfür ist „Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie - BSFRL)“.

Grundsätzliches:

- kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen
- Zuwendungen nur für Maßnahmen
 - mit gesicherter Gesamtfinanzierung
 - die notwendig und zweckmäßig sind
 - die den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe oder die Ausrüstung der Feuerwehr verbessern
 - die noch nicht begonnen wurden
 - bei denen im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 € und die Zuwendung mindestens 5.000 € betragen

Gefördert werden grundsätzlich

- der Bau und Erwerb von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen
- die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen
- Hilfeleistungslöschboote nach Gefahrenabwehrkonzept Rhein/Main des Landes
- die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der vom Land bestimmten Feuerlöschboote sowie die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien
- in Ausnahmefällen andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

Nicht gefördert werden grundsätzlich

- der Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrhäuser
- die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe, Feuerwehrfahrzeugen oder Hilfeleistungslöschbooten
- Beschaffungen von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen, sofern nicht das zuständige Ministerium der Anschaffung zustimmt
- die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Feuerwehren

Die Gewährung der Finanzmittel erfolgt aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer bzw. landeseigenen Mitteln (z. B. für den Katastrophenschutz).

¹² Vgl. § 5 Abs. 2 HBKG

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von

- der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- der Wahrnehmung überörtlicher Aufgabenstellungen
- der Wahrnehmung von durch das Land übertragenen Weisungsaufgaben¹³

Die Förderung beträgt in der Regel 30 v. Hundert der in der Brandschutzförderrichtlinie (Anlage 1 und 2) aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Verfahrensweg

- Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge bis spätestens 1. September beim Landkreis ein.
- Der Landkreis prüft die Anträge in fachlicher Hinsicht und auf Vollständigkeit.
- Der Landkreis erstellt eine Prioritätenliste, getrennt nach baulichen Einrichtungen und Fahrzeugen. Der Entwurf der Prioritätenliste ist zuvor im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung zu erörtern.
- Abgabe der Prioritätenliste und der Niederschrift der Dienstversammlung bis zum 15. November beim HMdIS.
- Das HMdIS nimmt eine abschließende Prüfung der Anträge vor und legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fest, welche Maßnahmen gefördert werden können.
- Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune muss vorgelegt werden - ansonsten keine Förderung!

3.2 Fördermittel der Landkreise

Da der Landkreis Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe ist¹⁴, bedient er sich zur Aufgabenwahrnehmung leistungsstarker Gemeindefeuerwehren. Die für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe vorgesehenen Maßnahmen werden zwischen dem Kreisausschuss und den Gemeindevorständen vertraglich auf bestimmte Zeit festgeschrieben. Dies beinhaltet auch die Höhe der Zuwendung für Beschaffungs- oder Unterhaltungsaufwendungen von Fahrzeugen oder baulichen Anlagen und Einrichtungen.

¹³ Vgl. § 4 Abs. 1 HGO i. V. m. § 23 HBKG

¹⁴ Vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG

4 Das Ausschreibungsverfahren

Zur effektiven Gestaltung des freien Wettbewerbs sowie dem verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln bedienen sich alle öffentlichen Haushalte unterschiedlicher Ausschreibungsverfahren. Die Art des Ausschreibungsverfahrens und deren Durchführung liegt im Verantwortungsbereich des Gemeindevorstands als Verwaltungsbehörde¹⁵; die Verfahrensabläufe sind in verschiedenen Rechtsverordnungen (z. B. nationale, EU-weite Ausschreibungsverfahren¹⁶) vorgeschrieben.

Der Leiter der Feuerwehr ist in der Regel an dem eigentlichen Beschaffungsverfahren bei der Beschreibung der Leistung (z. B. Pflichtenheft oder Leistungsbeschreibung) beteiligt. In ihr wird unter anderem festgelegt, welche Anforderung das zu beschaffende Einsatzmittel oder die bauliche Anlage aus feuerwehrtechnischer Sicht erfüllen soll.

Eine Leistungsbeschreibung sollte beinhalten:

- allgemeine Hinweise zur Leistungsbeschreibung
- Anforderung an die Leistungserfüllung (DIN-Normen, Baurichtlinien etc.)
- Bezeichnung des Gegenstandes (ggf. rechtliche oder normative Hinweise)
- Leistungsmerkmale (z. B. für Fahrgestelle, Einsatzmittel, Beladungslisten, bauliche Anlagen)
- evtl. Skizzen gewünschter Ausführungen

Weitere Informationen zur Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen hat die AGBF¹⁷ Bund in Verbindung mit dem Deutschen Feuerwehrverband in einer Fachempfehlung zusammengetragen¹⁸.

Alternative zur Ausschreibung:

Von der HLFS können u. U. gebrauchte Übungsfahrzeuge einschließlich der Beladung (z. B. HLF 20) erworben werden. Bei Bedarf ist eine entsprechende Anfrage über das Ministerium des Innern und für Sport (Abteilung V) an die HLFS zu richten. Ein Gutachter legt den Verkaufswert eines Fahrzeuges fest. Eine zusätzliche Zuwendung nach der BSFRL ist nicht möglich.

¹⁵ Vgl. § 66 Abs. 1 HGO

¹⁶ Vgl. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

¹⁷ Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

¹⁸ http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB4_Technik/DFV-AGBF-Fachempfehlung_Fahrzeugbeschaffung_Aug_2017.pdf (Stand: 29.05.2020)

5 Quellenverzeichnis

1. Hessische Landesfeuerwehrschule
Abb. 1, Abb. 2, Abb. 6, Abb. 7, Abb. 8, Abb. 9
2. Screenshot aus der Software Drägerware.ZMS / Florix Hessen (Stand 06/2020)
Abb. 3, Abb. 4, Abb 5.